



**11 Länder. 1 Unternehmen.
Die TPA Horwath Gruppe.**

Steuerliche Aspekte bei der Verwertung von geistigem Eigentum

Helmut Beer | 17. Mai 2016
+43 1 588 35 207 | helmut.beer@tpa-horwath.com
1020 Wien | Praterstraße 62-64

Die Beratungsbereiche

30 Partner und rund 500 Mitarbeiter leben

- ▶ Face-to-Face-Business an 12 Standorten in Österreich.

Diese Beratungsqualität können Sie auch von unseren mehr als 520 Kollegen in 10 Ländern Mittel- und Südosteuropas erwarten.

In den Bereichen:

Steuerberatung

Wirtschaftsprüfung

Unternehmensberatung

Überblick

Einkommensteuer: Grundlagen und Neuerungen 2016

Neue Gesetze

Wesentliche Neuerungen

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

Doppelbesteuerungsabkommen bei Lizenzeinnahmen

Internationale Aspekte bei Lizenzzahlungen

Sozialversicherung und Umsatzsteuer

Wesentliche Neuerungen in der Sozialversicherung

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

Wesentliche Neuerungen in der Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

Fragen aus dem Anmeldeformular

Neue Gesetze

Abgabenänderungsgesetz 2015 - AbgÄG 2015:

- Siehe nachfolgende Folien zu Neuerungen

Steuerreformgesetz 2015/2016 – StRefG 2015/2016:

- Siehe nachfolgende Folien zu Neuerungen

Bankenpaket:

- Erweiterung der Ausnahmebestimmungen vom Bankgeheimnis
- Einrichtung eines Kontenregisters
- Einführung einer Meldepflicht von Kreditinstituten über größere Geldbewegungen
- Erweiterung des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen

Endbesteuerungsgesetz:

- Festlegung von zwei unterschiedlichen KEST-Sätzen (25% und 27,5%)
- Änderungen in der Kapitalvermögensbesteuerung (aus BudBG 2011)

Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014: Unternehmensrecht Bilanzierung 2016

Wesentliche Neuerungen

Einkommensteuertarif: sechs statt drei Tarifstufen

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz 2009 bis 2015	Grenzsteuersatz ab 2016
bis 11.000	0%	0%
über 11.000 bis 18.000	36,5%	25%
über 18.000 bis 25.000		35%
über 25.000 bis 31.000	43,2143%	42%
über 31.000 bis 60.000		48%
über 60.000 bis 90.000	50%	50%
über 90.000 bis 1.000.000		55%
über 1.000.000		

Wesentliche Neuerungen

Einkommensteuertarif: Auswirkungen bei Einkommen von EUR 40.000

BISHER			AB 2016		
11.000,00	0%	-	11.000,00	0%	-
14.000,00	36,50%	5.110,00	7.000,00	25,00%	1.750,00
15.000,00	43,21%	6.482,15	13.000,00	35,00%	4.550,00
			9.000,00	42,00%	3.780,00
Einkommensteuer		11.592,15			10.080,00
Steuerentlastung					- 1.512,15

Wesentliche Neuerungen

Steuerabsetz- und Freibeträge

	2015	2016
Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag)	54 €/Jahr bis 2015	entfällt ab 2016
Verkehrsabsetzbetrag	291 €/Jahr bis 2015	400 €/Jahr ab 2016
Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	400 €/Jahr	
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag ²⁾ (mit Einschleifregelung)	764 €/Jahr	
Alleinverdienerabsetzbetrag mit einem Kind	494 €/Jahr	
Alleinverdienerabsetzbetrag mit zwei Kindern ³⁾	669 €/Jahr	
Alleinerzieherabsetzbetrag bei einem Kind	494 €/Jahr	
Alleinerzieherabsetzbetrag bei zwei Kindern ³⁾	669 €/Jahr	
Kinderabsetzbetrag	58,40 €/Monat und Kind	
Unterhaltsabsetzbetrag	29,20 bis 58,40 €/Monat und Kind	
Pendlereuro (wenn Anspruch auf Pendlerpauschale besteht)	2 € pro km der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	
Negativsteuer aus Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen	220 €/Jahr	400 €/Jahr
Negativsteuer aus Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für Pensionisten	55 €/Jahr	110 €/Jahr
Kinderfreibetrag	220 €/Jahr	440 €/Jahr

Wesentliche Neuerungen

- Einführung einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung
- Einführung einer Registrierkassenpflicht bei Umsätzen von mehr als EUR 15.000
- Anhebung der Steuerbefreiung für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen von EUR 1.460 auf EUR 3.000 pro Jahr
- Entfall der Begünstigung von Dienstfindungsprämien
- Befreiung für Jubiläumsgeschenke (Sachzuwendung) bis EUR 186 bei Jubiläum
- Befreiung für Mitarbeitererrabatte
 - Bis max 20% bzw. EUR 1.000 pro Jahr
- Firmenfahrzeuge:
 - Grundsatz:
 - Anhebung Sachbezug von 1,5% auf 2,0%
 - Umweltpolitik:
 - Autos mit CO2 Ausstoß bis 130g weiterhin 1,5%
 - Elektroautos (CO2 Ausstoß von 0g) steuerfrei (kein Sachbezug)

Wesentliche Neuerungen

- Entfall der Bildungsprämie
- Anhebung der Forschungsprämie von 10% auf 12%, wobei das Verfahren über die FFG abgewickelt wird und auch für Auftragsforschung eine Prämie geltend gemacht werden kann (Deckelung der Forschungsausgaben mit EUR 1 Mio)
- Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher
 - Freibetrag von 30% der in Österreich nach Tarif besteuerten Einkünfte
 - Zeitraum von 5 Jahren ab Zuzug
- Werbungskostenpauschale für Expatriates
 - 20% bzw. max. EUR 10.000 pro Jahr
 - Arbeitnehmer, die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte im Sinne des § 81 EStG 1988) für höchstens fünf Jahre beschäftigt werden, die während der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten, die ihren bisherigen Wohnsitz im Ausland beibehalten und für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt.

Wesentliche Neuerungen

- Neugründungsförderung:
 - Zeitraum der letzten unternehmerischen Tätigkeit wird von 15 auf 5 Jahre gekürzt
- Zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner
 - Bisher 3 Jahre
- Vereinheitlichung der Gebäudeabschreibung
 - Grundsatz: 2,5%
 - Vermietung zu Wohnzwecken: 1,5%
 - Kürzere Nutzungsdauer weiterhin durch Gutachten nachweisbar
- Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen
 - 15 statt bisher 10 Jahre
- Grundstücksanteil bei Gebäuden im Privatvermögen
 - 40% statt bisher 20%
 - Ausnahmen iZm kleinen Gemeinden (20%) und Gebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten (30%)
 - Gegenbeweis (zB Gutachten) möglich

Wesentliche Neuerungen

- Immobilienertragsteuer:
 - Erhöhung vom 25% auf 30%
 - Entfall des Inflationsabschlages
- Kapitalertragsteuer
 - Erhöhung vom 25% auf 27,5%
 - Ausnahme: Geldeinlagen und sonstige Forderungen bei Kreditinstituten
- Verlustverwertung bei Mitunternehmerschaften
 - Einschränkung für kapitalistische Mitunternehmer
 - Verluste insoweit nicht ausgleichs- und vortragsfähig als durch die Verluste ein negatives Kapitalkonto entsteht; werden somit zu Wartetastenverlusten
 - kapitalistische Mitunternehmer: haftet Dritten gegenüber nicht oder nur eingeschränkt und entfaltet keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative
 - Trifft im Wesentlichen Kommanditisten, die sonst keine Funktion ausüben
 - Vermeidbar durch Wechsel in die unbeschränkte Haftung oder Einlagen
 - Bei Einbringung gilt Wartetastenregelung weiter
 - Steuerliches Kapitalkonto für Verlustzuweisungspotenzial erforderlich

Wesentliche Neuerungen

- **Tätigwerden über Kapitalgesellschaft (höchstpersönliche Tätigkeiten):**
 - Zurechnung der Einkünfte an natürliche Person, wenn die Kapitalgesellschaft unter dem Einfluss der natürlichen Person steht und über keinen eigenständigen Betrieb verfügt
 - Organschaftliche Vertreter einer Kapitalgesellschaft (zB Geschäftsführer)
 - Höchstpersönliche Tätigkeit als Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler, Vortragender
- **Wegzugsbesteuerung (Entstrickungsbesteuerung im betrieblichen Bereich)**
 - Bei Verlegung von Betrieben oder Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland
 - Grundsatz: Besteuerung der stillen Reserven in Österreich
 - Ausnahme: Wegzug in EU/EWR Staat → keine sofortige Besteuerung
 - Bisher: Nichtfestsetzungskonzept für 10 Jahre
 - Neuregelung: Ratenzahlungskonzept über 7 Jahre (2 Jahre bei Umlaufvermögen) und Erweiterung um Eintritt von sonstigen Umständen, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts führen
 - Neuregelung gilt grundsätzlich auch für Umgründungen

Wesentliche Neuerungen

- Wegzugsbesteuerung (Entstrickungsbesteuerung im privaten Bereich)
 - Beibehaltung des Nichtfestsetzungskonzepts für tatsächlichen Wegzug (zB Übersiedelung) und unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern (zB Schenkung, Erbschaft)
 - Ratenzahlungskonzept in allen anderen Fällen (zB Einlage privat gehaltener Anteile in eine ausländische Gesellschaft)
- Neuregelung der Einlagenrückzahlung
 - Bisher: Wahlrecht eine Ausschüttung als Gewinnausschüttung oder als Einlagenrückzahlung zu beurteilen (Einschränkungen für Grenzfälle, wenn niemals Gewinne erzielt wurden)
 - Neuregelung: Gewinnausschüttung nur mehr dann möglich, wenn eine positive Innenfinanzierung (iW originär erzielte Gewinne der Gesellschaft) vorliegt, ansonsten zwingend Einlagenrückzahlung (soweit Evidenzkonto)
 - Auswirkungen: Gewinnausschüttung unterliegt der KESt mit Abgeltungswirkung; Einlagenrückzahlung gilt als Verkauf, welcher dann Steuerpflicht auslöst, wenn keine Anschaffungskosten (mehr) bestehen

Wesentliche Neuerungen

- Neuregelung der Einlagenrückzahlung
 - Bei natürlichen Personen als Gesellschafter u.U. weniger relevant, da die Steuerpflicht in beiden Fällen 27,5% mit Abgeltungswirkung beträgt
 - Bei Kapitalgesellschaften als Gesellschafter sind Gewinnausschüttungen steuerfrei, während Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer unterliegen
 - Bei Erwerb von Unternehmen, die in der Vergangenheit durch Einlagen finanziert wurden, können somit unternehmensrechtliche Bilanzgewinne vorliegen, die nicht mehr steuerfrei an die erwerbende Gesellschaft übertragen werden können (sofern der Kaufpreis entsprechend niedriger ist als die Bilanzgewinne)
- Prämie für Nichtraucherchutz
 - 30% bei Umsetzung vor 01.07.2016 (ausgenommen Betriebe, die nach 31.07.2015 gegründet wurden)
 - Bemessungsgrundlage sind die Aufwendungen für den Nichtraucherchutz

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Betriebliche vs. private Tätigkeit
 - Betrieblich: Die Erfindertätigkeit führt zu betrieblichen Einkünften, wenn eine selbständige, nachhaltige Betätigung vorliegt, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.
 - Wenn die Erfindertätigkeit einer der in § 22 EStG aufgezählten Tätigkeiten entspricht, liegen Einkünfte aus selbständiger Arbeit vor (zB Wissenschaft).
 - Privat: Zufallserfindungen führen für sich nicht zu betrieblichen Einkünften, es sei denn, der Erfinder trifft umfangreiche und planmäßige Maßnahmen zur Auswertung seiner Erfindung.
- Besteuerung im privaten Bereich
 - Die Steuerpflicht beschränkt sich auf Spekulationsgeschäfte (liegt vor, wenn innerhalb 1 Jahres nach Anschaffung ein Verkauf erfolgt).
 - Mangels Anschaffung kann bei einem hergestellten Wirtschaftsgut kein Spekulationsgeschäft vorliegen.

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Besteuerung im privaten Bereich
 - Verkauf einer privaten Erfindung grundsätzlich nur bei Spekulationsgeschäft steuerpflichtig.
 - ABER: Die iZm der Verwertung einer Zufallserfindung getroffenen Maßnahmen (zB Kontaktaufnahme Patentanwalt, Recherche iZm Schutzmöglichkeiten, Bewertung) werden sehr rasch eine betriebliche Betätigung begründen.
 - Lizenzeinnahmen aus einer privaten Erfindung führen stets zu steuerpflichtigen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 28 Abs.1 Z 3 EStG (Einkünfte aus der Überlassung von Rechten)
- Einkunftsart bei betrieblichen Erfindungen
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (wenn sie ausschließlich oder nahezu ausschließlich der Forschung, somit dem Erringen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse dient) oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
 - Unterscheidung mangels Gewerbesteuer von geringer Bedeutung (Ausnahme Umsatzsteuer betreffend Besteuerung nach vereinnahmen Entgelten bei Einkünften gemäß § 22 Z 1 EStG).

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Einkünfteermittlung
 - Steuerpflichtig ist der Gewinn im Sinne von Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben
 - Pauschalierung der Betriebsausgaben:
 - Je nach Tätigkeit 6% (zB bei wissenschaftlicher Tätigkeit) oder 12% bei gewerblicher Tätigkeit
 - Daneben können Ausgaben für Waren und Rohstoffe, Ausgaben für Löhne, Gehälter und Fremdlöhne/Fremdleistungen (soweit diese unmittelbar in Leistungen einfließen, die den Betriebsgegenstand bilden) und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgesetzt werden
- Ausgaben iZm der Erfindertätigkeit stellen Betriebsausgaben dar, wobei keine Aktivierung bei selbst hergestellten unkörperlichen Wirtschaftsgütern möglich ist
- Verluste sind seit 2016 auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zeitlich uneingeschränkt (davor nur über 3 Jahre) vortragsfähig
- Verlustverrechnung von 100% bei natürlichen Personen (bei Kapitalgesellschaften gilt eine Verrechnungsgrenze von 75%)

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Einschränkungen bei Verlustverwertung:
 - Weder ausgleichs- noch vortragsfähig sind neben Verlustbeteiligungsmodellen auch Verluste aus der Verwaltung unkörperlicher Wirtschaftsgüter (zB Lizenz- oder Patentverwertungsgesellschaft) sowie aus der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern (zB Tätigkeit als Leasinggeber)
 - Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus derselben Tätigkeit verrechnet werden (Wartetastenverluste)

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Begünstigungen für Gewinne aus der Patentverwertung:
 - Halber Durchschnittssteuersatz gemäß § 38 EStG
 - Voraussetzungen:
 - Nur der Erfinder, nicht der Patentinhaber ist begünstigt:
als Erfinder werden nur natürliche Personen angesehen; Erben oder der Dienstgeber bei Dienstfindungen können nicht begünstigt sein
 - Die Patentverwertung muss durch Dritte erfolgen
Unter Verwertung fällt sowohl die Nutzung des Patents durch die Vergabe von Lizenzen als auch die Veräußerung des Patents, nicht jedoch die Eigenverwertung im eigenen Betrieb;
Inanspruchnahme bei Verwertung durch eine Kapitalgesellschaft des Erfinders ist möglich;
bei Personengesellschaft des Erfinders nur anteilig

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Begünstigungen für Gewinne aus der Patentverwertung:
 - Voraussetzungen:
 - Die Erfindung muss für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Begünstigung entweder in Österreich oder im Gebiet der Verwertung patentrechtlich geschützt sein:

Die bloße Patentierfähigkeit der Erfindung genügt nicht für die Steuerbegünstigung. Erst das Patent verschafft den Anspruch auf Steuerbegünstigung, wobei das Finanzamt an die Feststellung des Patentamtes gebunden ist.

Dies bedeutet, dass der Patentschutz nicht im Zeitraum der steuerlichen Erfassung der Einkünfte bestehen muss, sondern dass der Sachverhalt, der zu Verwertungseinkünften führt, während des aufrechten Patentschutzes zu realisieren ist. Der Patentschutz muss also beim Verkauf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und bei einem Lizenzvertrag für den Zeitraum der Lizenzzahlungen gegeben sein.

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Begünstigungen für Gewinne aus der Patentverwertung:
 - Voraussetzungen:
 - Gegenüber dem Finanzamt muss ein Nachweis über den aufrechten Patentschutz sowie über den Erfinderstatus erbracht werden
Kann durch einen Auszug aus dem Patentregister oder durch andere Beweismittel erfolgen. Nachweis ist für jeden Veranlagungszeitraum zu erbringen, indem die Begünstigung geltend gemacht wird.
 - Die Begünstigung ist von der Einkunftsart unabhängig.
 - Beschränkt Steuerpflichtigen steht die Steuerbegünstigung nicht zu.
 - Ermittlung der begünstigten Einkünfte:
 - Die Steuerbegünstigung bezieht sich auf Einkünfte aus der Verwertung von Patentrechten (Einnahmen aus der Verwertung abzüglich der darauf entfallenden Aufwendungen)
 - Werden in einem Betrieb patentrechtlich geschützte Erfindungen verwertet und auch noch andere Tätigkeiten entfaltet, so ist nur der Gewinn aus der Patentverwertung begünstigt.

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- **Nebenkosten bei Patentverwertungen:**
 - **Zessionsgebühr bei Verkauf**
 - Grundsätzlich unterliegen Rechtsgeschäfte der Zessionsgebühr im Sinne des Gebührengesetzes, wenn eine Urkunde oder eine so genannte Ersatzurkunde errichtet worden ist. Ohne Urkunde oder Ersatzurkunde tritt keine Gebührenpflicht ein.
 - Gerade bei Patentverkäufen hat die Urkunde eine sehr wichtige Funktion der Dokumentation der Vertrags- und Leistungsbeziehungen, worauf zumeist nicht verzichtet werden kann oder soll.
 - 0,8% des Kaufpreises für das Patent inklusive der Umsatzsteuer.
 - **Bestandsvertragsgebühr bei Lizenzierung**
 - Die Verwertung von Patenten durch Lizenzvergabe stellt einen Bestandsvertrag (ähnlich einem Mietvertrag) dar und ist grundsätzlich gebührenpflichtig (idR 1%). Allerdings ist die Lizenzvergabe durch den Erfinder gebührenbefreit (§ 33 Tarifpost 5 Abs. 4 Z 2 GebG).
 - Bei untypischer Ausgestaltung kann gebührenrechtlich ein Patentverkauf vorliegen und zu einer Zessionsgebühr führen.

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Möglichkeiten der Patentverwertung:
 - Verkauf der Patente
 - Einlage der Patente
 - Einbringung der Patente
 - Personengesellschaft
 - Lizenzvertrag

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Verkauf der Patente:
 - Übertragung der Patentrechte mittels Kaufvertrag an die Gesellschaft. Erfordert üblicherweise eine Bewertung der Patente.
 - Erwerber:
 - Aktivierung der entgeltlich erworbenen Patente und Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (wird aufgrund technischer Überholungen üblicherweise kürzer sein als die für Patente gesetzlich vorgesehene Schutzfrist).
 - Laufende Aufwendungen absetzbar.
 - Vorsteuerabzug bei ordnungsgemäßer Rechnung.
 - Finanzierungserfordernis.
 - Verkäufer:
 - Grundsätzlich steuerpflichtig, sofern kein Privatvermögen vorliegt.
 - Begünstigung bei Erfüllung der Voraussetzungen anwendbar.
 - Umsatzsteuerpflicht bei Unternehmereigenschaft
 - Sozialversicherungspflicht im Rahmen der Höchstbemessungsgrundlage, sofern kein Privatvermögen vorliegt.
 - Zessionsgebühr

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Einlage der Patente in eine Kapitalgesellschaft:
 - Übertragung der Patentrechte mittels Sacheinlagevertrag an die Gesellschaft. Erfordert üblicherweise eine Bewertung der Patente.
 - Erwerber:
 - Aktivierung der entgeltlich erworbenen Patente und Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (wird aufgrund technischer Überholungen üblicherweise kürzer sein als die für Patente gesetzlich vorgesehene Schutzfrist).
 - Laufende Aufwendungen absetzbar.
 - Kein Finanzierungserfordernis, sondern Kapitalrücklage.
 - Verkäufer:
 - Grundsätzlich steuerpflichtig, sofern kein Privatvermögen vorliegt, da im Vorfeld der immaterielle Vermögenswert beim Erfinder realisiert wird.
 - Erhöhung der Anschaffungskosten an Kapitalgesellschaft
 - Später im Ausmaß der Anschaffungskosten steuerneutrale Einlagenrückzahlung möglich
 - Finanzierungserfordernis betreffend Steuerpflicht ohne Geldfluss

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Einlage der Patente in eine Kapitalgesellschaft:
 - Begünstigung bei Erfüllung der Voraussetzungen anwendbar.
 - Umsatzsteuer bei Unternehmereigenschaft.
 - Sozialversicherungspflicht im Rahmen der Höchstbemessungsgrundlage
- Zessionsgebühr
- Gesellschaftsteuer mit 2016 weggefallen

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Einlage der Patente in eine Kapitalgesellschaft:
 - Übertragung des Betriebes inkl. der Patentrechte mittels Einbringungsvertrag an die Gesellschaft. Erfordert üblicherweise eine Bewertung der Patente.
 - Anwendungsvoraussetzung des UmgrStG von Bedeutung, insbesondere betreffend Betriebsvermögen
 - Erwerber:
 - Buchwertfortführung.
 - Laufende Aufwendungen absetzbar.
 - Kein Finanzierungserfordernis, sondern Kapitalrücklage.
 - Verkäufer:
 - Steuerneutral bei Erfüllung der Voraussetzungen des UmgrStG
 - Erhöhung der Anschaffungskosten an Kapitalgesellschaft (um den steuerlichen Buchwert des Betriebes)
 - Steuerlatenz in den Anteilen.
 - Nicht steuerbar aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht
 - Keine Zessionsgebühr, wenn das Umgründungsvermögen (zB Betrieb, Teilbetrieb) seit mehr als 2 Jahren besteht

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Personengesellschaft:
 - Übertragung der Patentrechte an eine Personengesellschaft. Erfordert üblicherweise eine Bewertung der Patente.
 - Erwerber:
 - Folgen ähnlich wie bei Übertragung an Kapitalgesellschaft (teilweise Realisierung, Vorsorge iZm Verschiebung von stillen Reserven bei Zusammenschluss).
 - Verkäufer:
 - Folgen wie bei Übertragung an Kapitalgesellschaft, aber keine Begünstigung gemäß § 38 EStG im Ausmaß der Beteiligung des Erfinders an der Personengesellschaft (weil keine Verwertung durch Dritte)
 - Zessionsgebühr

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Lizenzvertrag:
 - Die Erfinder schließen mit der GmbH einen Lizenzvertrag und bleiben Eigentümer der Patente.
 - Lizenznehmer:
 - Die Lizenzzahlungen stellen steuerlich abzugsfähige Aufwendungen dar.
 - Lizenzgeber:
 - Steuerpflichtig
 - Begünstigung bei Erfüllung der Voraussetzungen anwendbar.
 - Umsatzsteuerpflicht bei Unternehmereigenschaft
 - Sozialversicherungspflicht im Rahmen der Höchstbemessungsgrundlage bei beruflicher oder betrieblicher Tätigkeit
 - Bestandsvertragsgebühr: Gebührenbefreiung (§ 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG).

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Besonderheiten bei Lizenzzahlungen (Zahlung vom Inland ins Inland):
 - Steuerpflicht bei empfangender Gesellschaft in Österreich.
 - Einschränkung der Verlustverwertung bei Unternehmensschwerpunkt in der Verwaltung unkörperlicher Wirtschaftsgüter.
 - Fremdüblichkeit der Vereinbarung ist nachzuweisen.
 - Üblicherweise keine besonderen Problemstellungen.
- Besonderheiten bei Lizenzzahlungen (Zahlung vom Ausland ins Inland):
 - Steuerpflicht bei empfangender Gesellschaft in Österreich.
 - Einschränkung der Verlustverwertung bei Unternehmensschwerpunkt in der Verwaltung unkörperlicher Wirtschaftsgüter.
 - Fremdüblichkeit der Vereinbarung ist nachzuweisen.
 - Quellensteuer bei zahlender Gesellschaft im Einzelfall zu klären.

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Besonderheiten bei Lizenzzahlungen (Zahlung vom Inland ins Ausland):
 - Grundsätzlich abzugsfähig bei leistender Gesellschaft in Österreich.
 - Fremdüblichkeit der Vereinbarung ist nachzuweisen.
 - Erhöhte Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten.
 - Empfängerbenennung und Nachweis über Empfänger (zB Ansässigkeitsbescheinigung, Reisepasskopie)
 - Kapitalgesellschaften: ergänzende Missbrauchsbestimmungen:
 - § 10 Abs. 4 KStG: Keine Begünstigung aus internationaler Schachtelbeteiligung, wenn die ausländische Gesellschaft Passiveinkünfte erzielt und das Einkommen keiner der österreichischen Steuer vergleichbaren Besteuerung unterliegt
 - § 12 Abs. 1 Z 10 KStG: Abzugsverbot für Zinsen oder Lizenzgebühren an konzernzugehörige Gesellschaften, wenn keine oder niedrige (< 10%) Besteuerung
 - Strafzuschlag von 25% gemäß § 22 Abs. 3 KStG, wenn die Gläubiger oder Empfänger nicht genau bezeichnet werden (Genauigkeit der Bezeichnung führt u.U. zu Diskussionen)

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Diensterfindungen (bis zum Jahr 2015):
 - Eine Diensterfindung liegt nur dann vor, wenn diese im Geschäftsfeld des Arbeitgebers erfolgt und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört.
 - Diensterfindungen gehören grundsätzlich dem Erfinder und nicht dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber besitzt aber ein Aufgriffsrecht, das er innerhalb von vier Monaten geltend zu machen hat. Beansprucht der Arbeitgeber die Diensterfindung für sich, ist er verpflichtet, dem Dienstnehmer eine angemessene Vergütung für die Überlassung der Erfindung zu gewähren, sofern dies nicht bereits durch die laufende Entlohnung erfolgt ist.
 - Nimmt der Arbeitgeber sein Recht nicht in Anspruch, so ist der Erfinder in der Verwertung des Patents frei.
 - Üblicherweise wird aber bereits im Dienstvertrag vereinbart, dass Diensterfindungen dem Arbeitgeber gehören sollen.

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- **Ausübung Aufgriffsrecht und Übertragung an Dienstgeber:**
 - Bei aufrechtem Dienstverhältnis steht dem Erfinder für Dienstfindungsvergütungen ein um 15% erhöhtes zusätzliches Jahressechstel zu.
 - Dieses Jahressechstel wird mit 6% besteuert.
 - Wird eine höhere Dienstfindungsvergütung geleistet, so sind Beträge, die die Jahressechstelgrenze übersteigen, nicht begünstigt.
 - Dienstfindungsvergütungen müssen grundsätzlich angemessen und fremdüblich sein. Außerdem muss die Erfindung einen gewissen Vorteil für das Unternehmen mit sich bringen, da ansonsten die Steuerbegünstigung durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt wird.
 - Im Gegensatz zu den strengen Patentschutzerfordernissen beim Halbsteuersatz ist für die Steuerbegünstigung der Dienstfindung eine Patenterteilung nicht unbedingt notwendig (wohl aber Patentierfähigkeit).

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Ausübung Aufgriffsrecht und Übertragung an Dienstgeber:
 - Bei einem beendeten Dienstverhältnis oder Pensionierung ist eine begünstigte Besteuerung nicht möglich, da sich das zusätzliche Jahressechstel mit null berechnet.
 - In diesem Fall kann der Arbeitnehmer den Hälftesteuersatz gem. § 37 EStG beantragen, sofern die strengeren Voraussetzungen dieser Steuerbegünstigung gem. § 38 EStG erfüllt werden.
 - Keine Sozialversicherungspflicht.
 - Keine Umsatzsteuer mangels Unternehmereigenschaft des Mitarbeiters.
 - Keine Gebührenpflicht mangels rechtsgeschäftlichen Charakters der Diensterfindungsvergütung.

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Keine Ausübung Aufgriffsrecht und Verbleib beim Dienstnehmer:
 - Privatvermögen aufgrund außerbetrieblicher Einkunftsart
 - Lizenzzahlungen:
 - Vermietungseinkünfte für die bei Erfüllung der Voraussetzungen der Hälfteuersatz des § 38 EStG zusteht
 - Keine Sozialversicherungspflicht
 - Umsatzsteuerpflicht (Ausnahme Befreiung für Kleinunternehmer)
 - Gebührenrechtlich ist der Abschluss von Lizenzverträgen durch den Erfinder selbst gebührenfrei.
 - Verkauf:
 - außerhalb der 1-jährigen Spekulationsfrist grundsätzlich steuerfrei. Da das Patent durch den Erfinder nicht angeschafft, sondern erfunden wird, kann eine Spekulation nicht vorliegen, sodass der Patentverkauf durch den Erfinder auch innerhalb der 1-Jahres-Frist steuerfrei ist.
 - Keine Umsatzsteuer aus einmaligen Verkaufsgeschäft ohne Unternehmereigenschaft und keine Sozialversicherungspflicht
 - Zessionsgebühr von 0,8%

Steuerliche Aspekte bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Dienstervindungen (ab dem Jahr 2016):
 - Keine steuerliche Begünstigung (zusätzliches Jahressechstel) mehr
 - Sozialversicherung: Beitragspflichtig
 - Die übrigen Bestimmungen gelten weiterhin

Internationale Aspekte bei Lizenzzahlungen

- Besteuerung von Lizenzeinnahmen:
 - Unbeschränkte Steuerpflicht im (Wohn)Sitzland
 - Beschränkte Steuerpflicht im Ausland nach ausländischem nationalen Recht im Einzelfall zu prüfen
 - In Österreich in § 98 Abs 1 Z 6 EStG geregelt: unbewegliches Vermögen, Sachinbegriffe oder Rechte, die
 - Im Inland gelegen sind oder
 - In ein inländisches öffentliches Buch oder Register (zB Patentregister) eingetragen sind oder
 - In einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden
 - Am häufigsten liegt bei Lizenzen die Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte vor, da dies auch die Betriebsstätte eines Dritten sein kann und somit alle in Österreich betrieblichen Nutzer (Lizenznehmer) trifft.
 - Im Ergebnis führt diese Konstellation somit zu einer Doppelbesteuerung:
 - Unbeschränkte Steuerpflicht im Ansässigkeitsstaat
 - Beschränkte Steuerpflicht im Quellenstaat

Internationale Aspekte bei Lizenzzahlungen

- Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Doppelbesteuerungsabkommen:
 - Abkommen zur Zuordnung des Besteuerungsanspruches.
 - Artikel 12 des OECD-Musterabkommens ordnet Einkünfte aus Lizenzzahlungen dem Ansässigkeitsstaat des Lizenzgebers (Zahlungsempfängers) zu
 - Ausnahme: das betreffende Recht ist Vermögen einer nationalen Betriebsstätte oder festen Einrichtung im Quellenstaat, da die Lizenzeneinkünfte dann originär im Quellenstaat erwirtschaftet werden
 - Quellenstaat hat meist das Recht auf einen bestimmten Prozentsatz der Lizenzeneinkünfte (Quellensteuer)
- Definition von Lizenzgebühren:
 - Definition laut Doppelbesteuerungsabkommen in aller Regel enger gefasst als nach österreichischem Recht.
 - Das heißt, dass Artikel 12 DBA u.U. auf bestimmte Zahlungen nicht anwendbar ist und die sich die Vermeidung der Doppelbesteuerung nach einem anderen Artikel des Doppelbesteuerungsabkommens richtet (zB „nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte“, „sonstiges Vermögen“)
 - Klassische Lizenzen für die Nutzung eines Patents fallen idR nach beiden Regelungen unter Lizenzen (bei Software ist im Einzelfall zu prüfen).

Internationale Aspekte bei Lizenzzahlungen

- Verfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:
 - Entlastung an der Quelle:
 - Kein Einbehalt bei Lizenznehmer.
 - IdR Formalerfordernisse zu erfüllen (zB Ansässigkeitsbescheinigung, Formulare ZS-QU 1 und 2 bei Lizenznehmer in Österreich).
 - Vorsicht: Aus praktischer Sicht muss der Lizenznehmer das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen prüfen, da die Finanzverwaltung eine zu Unrecht nicht einbehaltene Quellensteuer dem Lizenznehmer vorschrieben wird.
 - Rückerstattungsverfahren:
 - Einbehalt durch Lizenznehmer und Auszahlung des verringerten Entgelts an Lizenzgeber und Zahlung der Quellensteuer an Finanzamt.
 - Antrag auf Rückerstattung durch Lizenzgeber beim zuständigen ausländischen Finanzamt.
 - Rückerstattungsanspruch ergibt sich aus Doppelbesteuerungsabkommen, indem die Differenz zwischen einbehaltener, aus nationalen Regelungen resultierende Quellensteuer (in Österreich sind das grundsätzlich 20%) und laut Doppelbesteuerungsabkommen zustehender Quellensteuer bei Erfüllung der Voraussetzungen rückerstattet wird.
 - Formalvoraussetzungen ergeben sich auch dem Rückerstattungsformular.

Internationale Aspekte bei Lizenzzahlungen

- Lizenzzahlungen im Konzern:
 - Hier können von der allgemeinen Norm abweichende Bestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen bestehen
 - EU: Richtlinie 2003/49/EG "Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie":
 - Befreiung von jeglicher Besteuerung im Quellenmitgliedstaat
 - Befreiung setzt voraus, dass die zahlende Gesellschaft (einschließlich Betriebsstätte) ein „verbundenes Unternehmen“ der nutzungsberechtigten Gesellschaft (einschließlich Betriebsstätte) ist
 - Verbundenes Unternehmen bei zumindest 25% der Anteile
 - „Gesellschaft eines Mitgliedstaats“: Gesellschaft in einer Rechtsform gemäß Anhang zur Richtlinie, die nach dem Steuerrecht in diesem Mitgliedstaat niedergelassen gilt und einer ähnlichen Besteuerung (zB KöSt) unterliegt.
 - „Lizenzgebühren“ sind „Vergütungen jeder Art für die Nutzung oder für das Recht auf Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken einschließlich Filmen und Software, eines Patents, einer Fabrik- oder Handelsmarke, eines Musters oder Modells, eines Plans, einer Formel oder eines geheimen Verfahrens sowie für Mitteilungen im Zusammenhang mit gewerblichen, kaufmännischen und wissenschaftlichen Erfahrungen“.
 - Zusätzlich: Nutzung oder das Recht auf Nutzung gewerblicher, kaufmännischer und wissenschaftlicher Ausrüstungen gelten ebenfalls als Lizenzgebühren.
 - Formerfordernisse (Ansässigkeitsbescheinigung, Erfüllung der Voraussetzungen).

Internationale Aspekte bei Lizenzzahlungen

- Praktischer Hinweise:
 - Steuerpflicht betreffend Quellensteuern zu Beginn der Verhandlungen klären.
 - Formulierung der Zahlungsmodalitäten mit Rechtsanwalt klären.
 - Regelung, dass der Vertragspartner sämtliche Nachweise erbringen wird.

Wesentliche Neuerungen in der Sozialversicherung

Änderungen im ASVG

- Einheitlicher Krankenversicherungsbeitrag
 - Ab 1.1.2016 beträgt der Dienstnehmeranteil in der KV bei gleichbleibendem Gesamtbetrag von 7,65% sowohl für Arbeiter als auch Angestellte 3,87%. Der Dienstgeberanteil beträgt somit 3,78%.
- Neue Beitragssätze für Lehrlinge (für neue Lehrverträge ab 1.1.2016)
 - Krankenversicherung: Bisher in den ersten beiden Lehrjahren kein KV-Beitrag angefallen.
 - Ab 1.1.2016 fällt für die Dauer der gesamten Lehrzeit ein Beitragssatz von 3,35% an (Lehrling: 1,67%, Dienstgeber: 1,68%).
 - Arbeitslosenversicherung: Bisher erst im letzten Lehrjahr bzw. bei Bezahlung des Hilfsarbeiterlohnes.
 - Ab 1.1.2016 fällt für die Dauer der gesamten Lehrzeit ein Beitragssatz von 2,40% an (Lehrling 1,20%, Dienstgeber 1,20%). Hinweis: Bei Einkommen bis EUR 1.311 fallen für den Lehrling keine Beiträge an, zwischen EUR 1.311 und EUR 1.430 beträgt der Beitragssatz 1%.

Wesentliche Neuerungen in der Sozialversicherung

- **Höchstbeitragsgrundlage 2016**
 - bei Anspruch auf Sonderzahlungen EUR 4.860
(Sonderzahlungen: EUR 9.720)
 - ohne Anspruch auf Sonderzahlungen EUR 5.670
- **Änderung der Meldepflicht**
 - Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG): Meldungen zur Pflichtversicherung (ausgenommen Mindestangaben-Anmeldung) auch für Einzelunternehmen nur noch mittels elektronischer Datenfernübertragung
 - Ausnahmen: natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten

Wesentliche Neuerungen in der Sozialversicherung

- Harmonisierung von Einkommensteuer und Beitragsrecht
- Wegfall der Beitragsbefreiung bei
 - Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder),
 - Werkzeuggelder,
 - Beihilfen auf Grund des Familienlastenausgleiches,
 - Prämien für Verbesserungsvorschläge auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift
 - Jubiläumsgeschenke (z.B. Jubiläumsgelder), die aus Anlass eines Dienstnehmerjubiläums oder eines Firmenjubiläums gewährt werden (siehe dazu den Punkt „Dienstjubiläen“),
 - Prämien für Dienstleistungen,
 - der Hastrunk im Brauereigewerbe*,
 - die Freimilch*,
 - die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der eigenen Dienstnehmer und deren Angehörigen bei Beförderungsunternehmen*,
 - Nachlässe des Dienstgebers bei Versicherungsprämien*.

* können ab 1.1.2016 unter die Befreiungsbestimmung für Mitarbeiterrabatte fallen

Wesentliche Neuerungen in der Sozialversicherung

- Dienstjubiläum
 - Nur mehr Sachzuwendungen, die aus Anlass eines Dienstnehmer- oder Firmenjubiläums gewährt werden (max. EUR 186).
- Beitragsfreie freiwillige soziale Zuwendungen
 - Zuwendungen des Dienstgebers an den Betriebsratsfonds.
 - Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden.
 - Zuwendungen für vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung erfasste zielgerichtete und wirkungsorientierte Gesundheitsförderungs- und Präventionsmaßnahmen.
 - Zuwendungen für das Begräbnis des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin, dessen/deren (Ehe-)Partners/(Ehe-)Partnerin oder der Kinder.
 - Zuschüsse für die Betreuung von Kindern bis höchstens EUR 1.000 pro Kind und Kalenderjahr, die allen Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen gewährt werden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Wesentliche Neuerungen in der Sozialversicherung

- **Mitarbeiterrabatte**
 - Mitarbeiterrabatte sind ab 1.1.2016 beitragsfrei, wenn der Dienstgeber oder ein mit ihm verbundenes Konzernunternehmen sie allen oder bestimmten Gruppen von Dienstnehmern einräumt, der Mitarbeiterrabatt im Einzelfall 20% nicht übersteigt oder – soweit dies doch der Fall ist – der Gesamtbetrag der Mitarbeiterrabatte EUR 1.000 im Kalenderjahr nicht übersteigt.
- **Freie oder verbilligte Mahlzeiten**
 - Freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Dienstgeber an nicht in seinen Haushalt aufgenommene Dienstnehmer am Arbeitsplatz gewährt, bleiben beitragsfrei.
 - Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von EUR 4,40 pro Arbeitstag gelten nicht als Entgelt, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden.
 - Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, so sind sie bis zu einem Bezug von EUR 1,10 pro Arbeitstag beitragsfrei.

Wesentliche Neuerungen in der Sozialversicherung

- Einrichtungen des Dienstgebers
 - Benützung eines betriebsärztlichen Dienstes beitragsfrei.
- Betriebsveranstaltungen
 - Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, Betriebsfeiern) bis EUR 365 jährlich und empfangene Sachzuwendungen bis EUR 186 jährlich beitragsfrei.
- Mitarbeiterbeteiligungen
 - Der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Dienstgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen ist ab 1.1.2016 bis zu einer Höhe von EUR 3.000 jährlich beitragsfrei (bis 31.12.2015: EUR 1.460 jährlich).

Wesentliche Neuerungen in der Sozialversicherung

Änderungen im GSVG

- Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung
 - Absenkung Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung auf die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (2016: EUR 415,72).
 - Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung soll 2022 auf die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze abgesenkt werden (2016: EUR 723,52).
- Beitragsgrundlage für Jungunternehmer aufgehoben
 - Ab 1.1.2016 keine eigene Beitragsgrundlage für Jungunternehmer.
 - Krankenversicherung: ASVG-Geringfügigkeitsgrenze ohne Nachbemessung
 - Pensionsversicherung: Mindestbeitragsgrundlage 2016 von EUR 723,52 mit Nachbemessung.
- Monatliche Beitragsentrichtung
 - monatliche statt vierteljährliche Beitragsentrichtung auf Antrag

Wesentliche Neuerungen in der Sozialversicherung

- **Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer**
 - In 2015 wurden von der SVA teilweise Schreiben an Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs ausgesendet, um die ausgeschütteten GmbH-Gewinne anzufordern.
 - Trotz passiver Einkünfte sollen auch Gewinnausschüttungen zur Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge.
- **Beteiligung über 25%**
 - Betroffen sind vor allem jene Gesellschafter-Geschäftsführer, die wesentlich (also über 25%) an einer GmbH beteiligt sind.
 - Die Regelung gilt hingegen nicht für jene Gesellschafter-Geschäftsführer, die lohnsteuerpflichtig sind und damit dem ASVG unterliegen (idR jene, die nicht wesentlich – bis zu 25% – beteiligt sind).
- **Bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage vor Ausschüttung, können Gewinnausschüttungen zu keiner Beitragserhöhung mehr führen.**

Sozialversicherung bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Dienstfindungsvergütungen nunmehr beitragspflichtig
- Verwertung von Privatvermögen bedeutet grundsätzlich keine Sozialversicherungspflicht, aber bei umfangreicheren Tätigkeiten wird die Abgrenzung zum Gewerbebetrieb entscheidend sein (zB wenn auch Beratungsleistungen erbracht werden)
- Betätigung im Rahmen einer selbständigen Arbeit oder im Rahmen eines Gewerbebetriebes bedeutet Sozialversicherungspflicht
- Verwertung über Lizenzeinnahmen grundsätzlich beitragsfrei, weil passive Einkünfte vorliegen, aber bei umfangreicheren Tätigkeiten wird die Abgrenzung zum Gewerbebetrieb entscheidend sein (zB wenn auch Beratungsleistungen erbracht werden)
- Sozialversicherungspflicht aus Ausschüttungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern denkbar
- Differenzvorschreibung bei gleichzeitigem Vorliegen eines Dienstverhältnisses und selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb

Wesentliche Neuerungen in der Umsatzsteuer

- Änderungen bei ermäßigten Steuersätzen
 - Normalsteuersatz bleibt bei 20%
 - Ermäßigter Steuersatz von 10%
 - Lieferungen und die Einfuhr bestimmter in Anlage 1 zum UStG aufgezählten Gegenstände (zB Fleisch, Gemüse, Getreide, Wasser, Bücher, Arzneimittel)
 - Restaurationsumsätze mit begünstigten Speisen und Getränken;
 - Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, das zusammen mit der Beherbergung erbracht wird;
 - Vermietung von Büchern, Zeitungen, etc.;
 - Wohnraumvermietung;
 - Leistungen von WEG die Wohnzwecken dienen (20% bei KFZ Abstellplätzen);
 - Umsätze aufgrund von Benützungsverträgen von Studenten-, Lehrlings-, Kinder- und Schülerheimen;
 - Leistungen von Körperschaften (mit Betrieben iSd § 45 Abs. 1 und 2 BAO) bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken;

Wesentliche Neuerungen in der Umsatzsteuer

- Änderungen bei ermäßigten Steuersätzen
 - Ermäßigter Steuersatz von 10%
 - Leistungen der Rundfunkunternehmen;
 - Personenbeförderung mit Verkehrsmitteln aller Art außer Luftverkehrsfahrzeuge;
 - Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen;
 - Kranken- und Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime, Kuranstalten oder Kureinrichtung;
 - Ermäßigter Steuersatz von 13%
 - Lieferungen und die Einfuhr bestimmter in Anlage 2 zum UStG aufgezählten Gegenstände (zB lebende Tiere und Pflanzen, Blumen)
 - Einfuhr von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, etc.;
 - Lieferungen von Kunstgegenständen (außer Differenzbesteuerung);
 - Aufzucht, Mästen und Halten von gewissen Tieren (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hausgeflügel, etc.) und Anzucht von Pflanzen

Wesentliche Neuerungen in der Umsatzsteuer

- Änderungen bei ermäßigten Steuersätzen
 - Ermäßigter Steuersatz von 13%
 - Künstler;
 - Schwimmbäder und Thermalbehandlungen;
 - Film- und Zirkusvorführungen sowie Schausteller;
 - Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen;
 - Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime (sofern nicht befreit oder der Steuersatz iHv 10% anzuwenden ist);
 - Wein ab Hof;
 - Eintrittsberechtigungen zu sportlichen Veranstaltungen.
 - Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke (ab 1.5.2016);
 - Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten bzw. Naturparks (ab 1.5.2016)

Wesentliche Neuerungen in der Umsatzsteuer

- Vorsteuerabzug für bestimmte CO₂-frei betriebene KFZ
 - CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (zB Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb)
 - Vorsteuerabzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich.
 - Gilt nicht für andere Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen (zB Hybridfahrzeuge, die sowohl mit Elektromotor als auch mit Verbrennungsmotor angetrieben werden können)
 - Wenn Anschaffungskosten überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben darstellen (i.e. ab EUR 80.000) kein Vorsteuerabzug
 - Vorsteuerabzug mit EUR 6.666,67 gedeckelt (20% in EUR 40.000)

Wesentliche Neuerungen in der Umsatzsteuer

- Basispauschalierung
 - Angleichung der Voraussetzungen gemäß § 14 UStG an § 17 EStG
 - Inanspruchnahme trotzdem unabhängig von § 17 EStG möglich
- Führung und Aufbewahrung des Buchnachweises
 - Bestimmung zur Führung im Inland entfällt
 - Führung der Bücher im Ausland nach den allgemeinen Regelungen von § 131 BAO möglich

Umsatzsteuer bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Unternehmereigenschaft: Unternehmer kann jede natürliche Person und jedes Wirtschaftsgebilde sein, das nachhaltig, selbstständig gegen Entgelt Leistungen erbringt und nach außen hin in Erscheinung tritt.
- Einmalige Patentveräußerungen oder einmalige Erfindungen werden deshalb keine Unternehmereigenschaft begründen.
- Kleinunternehmer:
 - Unecht umsatzsteuerbefreit: d.h. keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, aber kein Vorsteuerabzug
 - Gilt für Unternehmer mit Umsätzen bis EUR 30.000 (Toleranzgrenze: Innerhalb eines Zeitraumes von 5 Kalenderjahren kann der Unternehmer einmal (1x) die Grenze um 15% überschreiten
 - Gilt in Bezug auf B2B Leistungen als Unternehmer: d.h. die übergehende Steuerschuld ist zu erfüllen, wobei kein Vorsteuerabzug zusteht
 - Option zur Steuerpflicht möglich und bei Abnehmern mit Vorsteuerabzugsberechtigung in der Regel sinnvoll
 - Option zur Steuerpflicht bindet für 5 Jahre

Umsatzsteuer bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Holdinggesellschaft
 - Reine Holdinggesellschaften (beschränken sich auf den Erwerb und das Halten von Gesellschaftsanteilen) sind nicht Unternehmer.
 - Greift jedoch eine Holdinggesellschaft in die Verwaltung von Unternehmen, an denen sie Beteiligungen erworben hat, ein, indem sie etwa administrative, finanzielle, kaufmännische und technische Dienstleistungen an ihre Tochtergesellschaften erbringt, ist die Holdinggesellschaft Unternehmer
 - Im Einzelfall wird hier eine Vorsteueraliquotierung zu prüfen sein

Umsatzsteuer bei Erfindungen und Patentverwertungen

- **Ausländische Unternehmer**
 - Unternehmer, die in Österreich weder Sitz noch eine Betriebsstätte haben
- **Veranlagungspflicht ausländischer Unternehmer**
 - Solche, die in Österreich Umsätze tätigen, bei denen es nicht zum Übergang der Steuerschuld kommt (zB Inlandslieferungen, Leistungen an Private)
 - Registrierung beim Finanzamt Graz-Stadt
 - Ausnahme: Wenn keine Umsätze im Inland ausgeführt oder nur Umsätze mit Übergang der Steuerschuld, kommt es zu keiner Veranlagung, wenn
 - ausländischer Unternehmer als Leistungsempfänger eine Steuer schuldet (Reverse-Charge-System nach § 19 Abs. 1 UStG 1994 bzw. bei Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UStG 1994) und
 - hinsichtlich der übergegangenen Umsatzsteuer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist und
 - die Steuer nicht auf Grund einer falschen Inrechnungstellung (Umsatzsteuer kraft Rechnung) schuldet.
 - Vorsteuern (ausgenommen aus Übergang der Steuerschuld) sind im Veranlagungsverfahren gelten zu machen

Umsatzsteuer bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Vorsteuererstattungsverfahren ausländischer Unternehmer (EU)
 - Ausländische Unternehmer, die im Unionsgebiet ansässig sind und die Erstattung österreichischer Vorsteuern beantragen, dürfen im Inland weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte haben und
 - keine Umsätze im Inland erzielen oder
 - nur steuerfreie Umsätze (Güterbeförderungen/Personenbeförderungen mit Schiffen oder Luftfahrzeugen) iSd § 6 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 oder
 - nur Umsätze ausführen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse-Charge-Umsätze nach § 19 Abs. 1 zweiter Satz UStG 1994)
 - Frist bis 30.9 des Folgejahres
 - Elektronisches Portal des jeweiligen Mitgliedslandes (in Österreich FinanzOnline)

Umsatzsteuer bei Erfindungen und Patentverwertungen

- Vorsteuererstattungsverfahren ausländischer Unternehmer (Drittland)
 - Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind d.h. weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, und die
 - keine Umsätze im Inland erzielen oder
 - nur steuerfreie Umsätze (Güterbeförderungen/Personenbeförderungen mit Schiffen oder Luftfahrzeugen) iSd § 6 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 oder
 - nur Umsätze ausführen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse-Charge-Umsätze nach § 19 Abs. 1 zweiter Satz) oder
 - nur elektronische Dienstleistungen vom Drittland aus an Nichtunternehmer erbringen und von der Sonderregelung des § 25a UStG 1994 Gebrauch gemacht haben.
 - Frist bis 30.6. des Folgejahres
 - Postalisch mit Antragsformular, Unternehmerbestätigung, Originalrechnungen, etc.
- Frühzeitige Prüfung einer Veranlagung oder Erstattung zu empfehlen wegen Fristverfall

► Face-to-Face-Business by

Wien, am 17. Mai 2016



Helmut Beer

Tel.: + 43 1 588 35 207

Helmut.Beer@tpa-horwath.com

www.tpa-horwath.at

www.tpa-horwath.com

Download von Publikationen unter:

<http://www.tpa-horwath.com/de/publikationen/publikationen-uebersicht>

Hinweis: Die Präsentation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst. Einzelne Ausführungen können aber persönliche Interpretationsansichten darstellen. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und kann die Präsentation keinesfalls eine persönliche Beratung ersetzen.



11 Länder. 1 Unternehmen.